

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Wahl des Bundestages

I. Wahlsystem

§ 1

Zahl der Abgeordneten und Art der Wahl

(1) Der Bundestag besteht aus mindestens 420 Abgeordneten, die in den Wahlkreisen nach Wahlvorschlägen von Parteien oder auf Grund von Einzelbewerbungen (Kreiswahlvorschläge) sowie nach Wahlvorschlägen von Parteien für das ganze Land (Landeswahlvorschläge) gewählt werden.

(2) Landeswahlvorschläge können nur von Parteien eingereicht werden, die in jedem Wahlkreis einen Bewerber aufgestellt haben.

§ 2

Verteilung der Abgeordnetensitze auf Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge

(1) Das Bundesgebiet und das Land Berlin werden in 254 Wahlkreise eingeteilt, und zwar in 242 Wahlkreise gemäß der Wahlkreiseinteilung in der Anlage zum Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470, 479) und 12 weitere vom Lande Berlin festzulegende Wahlkreise.

(2) In jedem der 254 Wahlkreise wird ein Abgeordneter, die übrigen Abgeordneten werden auf der Landesliste gewählt.

(3) Danach entfallen auf die Länder

Baden-Württemberg	55 Abgeordnete
Bayern (einschl. Lindau)	75 Abgeordnete
Berlin	20 Abgeordnete
Bremen	5 Abgeordnete
Hamburg	14 Abgeordnete
Hessen	36 Abgeordnete
Niedersachsen	55 Abgeordnete
Nordrhein-Westfalen	114 Abgeordnete
Rheinland-Pfalz	26 Abgeordnete
Schleswig-Holstein	20 Abgeordnete

§ 3

Wahl im Wahlkreis

Im Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4

Wahl nach Landeslisten

(1) Alle im Lande abgegebenen Stimmen jeder Partei werden zusammengezählt und aus diesen Summen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die jeder Partei zustehenden Mandate errechnet.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Mandate abgerechnet. Die hiernach ihr zustehenden Sitze aus der Landesliste werden in deren Reihenfolge besetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Mandate verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In

einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordneten-sitze um die gleiche Zahl; die so erhöhte Gesamtzahl ist der Berechnung nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

(4) Parteien, deren Gesamtstimmzahl weniger als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen im Lande beträgt, werden bei der Errechnung und Zuteilung der Mandate nach Absatz 1 bis 3 nicht berücksichtigt.

(5) Die Vorschrift in Absatz 4 findet keine Anwendung, sofern die Partei in einem Wahlkreis des Landes ein Mandat errungen hat.

(6) Die Vorschrift in Absatz 4 findet keine Anwendung auf die von nationalen Minderheiten eingereichten Listen.

§ 5

Verbot der Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

§ 6

Einheit der Stimmabgabe

Als Grundlage der Wahlhandlung dienen sowohl die Kreiswahlvorschläge wie die Landeswahlvorschläge (Landeslisten). Die Stimmabgabe für den Kreiswahlvorschlag einer Partei enthält zugleich die Stimmabgabe für den Landeswahlvorschlag (Landesliste) derselben Partei.

§ 7

Wahlbezirke

(1) Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, kleine Gemeinden und Gemeindeteile mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

(2) Die Wahlbezirke und Wahlräume sind vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 8

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder, wenn sie keinen Wohnsitz haben, ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin haben.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

§ 9

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 10

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die sich in Strafhaft befinden,
3. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Der Wahlberechtigte kann nur an einem Orte und nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk wählen.

(3) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§ 12

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder, der am Wahltag
1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
 2. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.
- (2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen,
1. derjenige, auf den die Hinderungsgründe aus den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes zu treffen;
 2. wem rechtskräftig durch strafgerichtliches Urteil oder durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist (§ 35 des Strafgesetzbuches, §§ 13 Nr. 1, 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 243 —) oder
 3. wem durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts die Wählbarkeit aberkannt ist (§§ 13 Nr. 1, 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht).

III. Wahlgane

§ 13

Gliederung der Wahlgane

Wahlgane sind

- der Bundeswahlleiter für das Bundesgebiet,
ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,
ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,
ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk.

§ 14

Der Bundeswahlleiter

Der Bundesminister des Innern ernennt den Bundeswahlleiter und seinen Stellvertreter.

§ 15

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

- (1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.
- (2) Bei dem Landeswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Landeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Landeswahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 16

Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuß

- (1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vor jeder Wahl von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.
- (2) Bei dem Kreiswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Kreiswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Kreiswahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 17

Tätigkeit der Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.
- (2) Bei den Abstimmungen in den Wahlausschüssen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen der Wahlausschüsse werden Niederschriften angefertigt.

§ 18

Wahlvorsteher

Für jeden Wahlbezirk ernennt die von der Landesregierung bestimmte Stelle aus den Wahlberechtigten der Gemeinde vor jeder Wahl den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, ist der Leiter der Gemeindeverwaltung Wahlvorsteher, sein Vertreter im Amt Stellvertreter.

§ 19

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern, die der Wahlvorsteher aus den Wahlberechtigten in der Gemeinde beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die in der Gemeinde bestehenden Parteien angemessen berücksichtigt werden.

(2) Auf die Tätigkeit des Wahlvorstandes findet § 17 entsprechende Anwendung.

§ 20

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben

ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahl Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark und höchstens 150 Deutsche Mark gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) geahndet werden. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit besteht nicht. Sind die Verpflichteten außerhalb ihres Wohnorts tätig, so erhalten sie Fahrkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen der Stufe III der Reisekostenvorschriften für Beamte.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren zu ehrenamtlicher Tätigkeit in Wahlausschüssen berufenen Arbeitnehmern die erforderliche Zeit ohne Abzug am Lohn oder Gehalt zu gewähren.

IV. Vorbereitung der Wahl

§ 21

Wahltag

Der Bundesminister des Innern bestimmt den Wahltag und gibt ihn bekannt. Der Wahltag ist auf einen Sonntag festzusetzen.

§ 22

Mitwirkung der Länder, Kreise und Gemeinden

Die Länder, Kreise und Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Das Bundesinnenministerium kann den Ländern, Kreisen und Gemeinden Weisungen erteilen.

§ 23

Wählerverzeichnisse

(1) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden.

(2) In das Wählerverzeichnis einer Gemeinde sind alle Personen einzutragen, die voraussichtlich am Wahltag das Wahlrecht und einen Wohnsitz in der Gemeinde haben werden.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind mindestens eine Woche lang auszulegen.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses dessen Berichtigung beantragen.

(5) Das Nähere über die Aufstellung, die Berichtigung und den Abschluß des Wählerverzeichnisses bestimmt die Wahlordnung.

§ 24

Wahlscheine

(1) Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus einem wichtigen Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er nach Ablauf der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, in einem für ihn günstiger gelegenen Wahlraum zu wählen.

(2) Wahlscheine werden von der Gemeindebehörde ausgestellt.

(3) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(4) Das Nähere über die Ausgabe von Wahlscheinen bestimmt die Wahlordnung.

§ 25

Wahlräume und deren Ausstattung

(1) Die Gemeinden haben für die Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume zu sorgen und das erforderliche Bedienungspersonal bereitzustellen.

(2) Das Nähere über die Ausstattung der Wahlräume und über die Beschaffung der Wahlzettel und Wahlumschläge bestimmt die Wahlordnung.

V. Wahlvorschläge

§ 26

Zulässigkeit, Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Kreiswahlvorschläge können von Parteien (Artikel 21 des Grundgesetzes) und Einzelpersonen, Landeswahlvorschläge (Landeslisten) nur von Parteien aufgestellt werden.

(2) Wahlvorschläge von Parteien (Artikel 21 des Grundgesetzes) müssen von dem nach ihren Satzungen hierfür zuständigen Organ unterzeichnet sein. Parteien, die nicht bereits während der letzten Wahlperiode im Bundestag vertreten waren, bedürfen außerdem für ihre Kreiswahlvorschläge der Unterschriften von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises und für ihren Landeswahlvorschlag der Unterschriften von mindestens 2000 Wahlberechtigten des Landes. Kreiswahlvorschläge für Einzelbewerber bedürfen der handschriftlichen Unterzeichnung von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises.

(3) Die einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Wahlberechtigten können nicht zugleich andere Kreiswahlvorschläge oder den Landeswahlvorschlag einer anderen Partei unterzeichnen. Sie müssen ihre Unterschrift persönlich abgeben.

(4) Parteien müssen nachweisen, daß die in ihren Vorschlägen benannten Bewerber von dem nach ihren Satzungen hierfür zuständigen Organ in geheimer Wahl aufgestellt worden sind. In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Die Zustimmung kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zurückgenommen werden.

(5) Das Nähere über die Unterzeichnung der Wahlvorschläge und über den Nachweis der ordnungsmäßigen Aufstellung bestimmt die Wahlordnung.

(6) Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

(7) Erhebt der Landesvorstand einer Partei oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ Einspruch gegen einen Vorschlag, so ist eine auf einen solchen Einspruch wiederholte Abstimmung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung endgültig.

(8) In Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, kann für alle Wahlkreise gemein-

sam abgestimmt werden. Die Einberufung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist in geeigneter Weise hinreichend bekanntzumachen.

(9) Eine Abschrift der Niederschrift über diese Beschlußfassung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 27

Vertrauensmänner

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 28

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein von mindestens 500 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 29

Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl bis

18 Uhr beim zuständigen Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge (Landeslisten) bis zum gleichen Zeitpunkt beim Landeswahlleiter schriftlich eingereicht werden. Jede Partei kann in einem Kreis nur einen Kreiswahlvorschlag und daneben einen Landeswahlvorschlag einreichen.

(2) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen

- a) bei Parteien der Nachweis über die ordnungsmäßige Aufstellung der Bewerber,
- b) die Zustimmungserklärungen der Bewerber,
- c) Bescheinigungen über die Wählbarkeit der aufgestellten Bewerber,
- d) bei Unterzeichnung oder Mitunterzeichnung des Wahlvorschlages durch Wahlberechtigte Bescheinigungen über die Wahlberechtigung der Unterzeichner.

(3) Das Nähere über Form und Inhalt der einzureichenden Nachweise und über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Wahlrechtsbescheinigungen und Wählbarkeitsbescheinigungen bestimmt die Wahlordnung.

§ 30

Anderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt. Die Änderung ist nur zulässig, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Das Verfahren nach Artikel 25 braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 31

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 32

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am fünfzehnten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 33

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Die Reihenfolge in der Bekanntmachung richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien bei der Bundestagswahl am 6. September 1953 im Lande erreicht haben. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

§ 34

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden, die nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Dieser Nachweis braucht von Parteien, die im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren, nicht erbracht zu werden.

(2) In eine Landesliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

(3) Landeslisten sind spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter schriftlich einzureichen.

(4) Landeslisten müssen von der Landesleitung der Partei und, wenn die Partei nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten war, von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten, jedoch mindestens 500 und höchstens 2500 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Für die Landeslisten gelten die §§ 26 und 27 entsprechend.

§ 35

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am zwölften Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. § 31 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

(2) Der Landeswahlleiter hat die zugelassenen Landeslisten spätestens am neunten Tage vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel.

(3) Jeder Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes,

2. für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Partei und die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(4) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und der Landeslisten bestimmt sich nach § 33 Abs. 2.

VI. Wahlhandlung

§ 37

Wahlzeit

Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Ver-

hältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

§ 38

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 39

Unzulässige Wahlpropaganda

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 40

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 41

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

VII. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 42

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

§ 43

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
 - b) die als nichtamtlich erkennbar sind.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 - a) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - b) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (3) Ist der Umschlag leer, so gilt die Stimme als ungültig.
- (4) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültiger Stimmzettel.

§ 44

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 45

Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

- (1) Der Kreiswahlausschuß stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten durch Zustellung und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 46

Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

- (1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf sie entfallen und welche Bewerber gewählt sind.
- (2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die nach Landeslisten Gewählten durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 47

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundestages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 48

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter das Wahlergebnis im Wahlkreis mit und macht es bekannt.
- (2) Der Landeswahlleiter teilt das Wahlergebnis im Lande dem Bundeswahlleiter mit und macht es bekannt.
- (3) Der Bundeswahlleiter macht das gesamte Wahlergebnis bekannt.

VIII. Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 49

Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
 - a) wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
 - b) wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.
- (2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.
- (3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 50

Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfloßen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

IX. Ausscheiden und Ersatz von Abgeordneten

§ 51

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

- (1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
- bei Ungültigkeit seiner Wahl,
 - bei nachträglichem Verlust seiner Wählbarkeit,
 - bei Verzicht. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages oder einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, zur Niederschrift erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber bei der Verteilung der Mandate auf der Landesliste unberücksichtigt geblieben ist.

§ 52

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 51 Abs. 1 wird entschieden
- im Falle des Buchstaben a im Wahlprüfungsverfahren,
 - im Falle des Buchstaben b, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,

3. im Falle des Buchstaben c durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.

(2) Der Abgeordnete scheidet aus dem Bundestag mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit dem Beschluß des Vorstandes des Bundestages aus.

§ 53

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wiederholt. Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, nach Landeslisten gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle wird der nächste nicht gewählte Bewerber dieser Liste einberufen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages entsprechend.

(5) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand des Bundestages durch Beschluß fest. § 52 gilt entsprechend.

§ 54

Einberufung von Listennachfolgern, Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst aus dem Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz nach der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; maßgebend ist die Landesliste für das Land, in dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber

für eine politische Partei aufgetreten, so findet Ersatzwahl statt.

(2) Die Ersatzwahl muß spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von drei Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Feststellung, wer nach Absatz 1 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Die §§ 44 Abs. 2 und 45 gelten entsprechend. Der Bundeswahlleiter macht bekannt, welcher Bewerber in den Bundestag eingetreten ist.

ZWEITER TEIL

Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten

§ 55

Wahl der Mitglieder in den Ländern

(1) Sobald eine Wahl zur Bundesversammlung erforderlich wird, bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach der letzten amtlichen Bevölkerungszahl, wieviel Mitglieder gemäß Artikel 54 Abs. 3 des Grundgesetzes in den einzelnen Ländern einschließlich des Landes Berlin zu wählen sind. Die Volksvertretungen haben die Wahlen unverzüglich vorzunehmen.

(2) Gewählt werden kann nur, wer nach § 12 zum Bundestag wählbar ist.

(3) Falls für die Wahl in der Volksvertretung eines Landes nicht ein gemeinsamer Vorschlag zustande kommt, wird nach Vorschlagslisten gewählt; die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Volksvertretung sind entsprechend anzuwenden. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Nach den den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmen wird im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt, wieviel Sitze ihnen zugefallen sind. Den Bewerbern werden die Sitze nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlagslisten zugeteilt.

(4) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten der Volksvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein.

(5) Der Präsident der Volksvertretung übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages.

(6) Die Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Tagegelder in entsprechender Anwendung des § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages, außerdem werden ihnen die entstandenen Fahrkosten ersetzt.

§ 56

Wahl des Bundespräsidenten

(1) Der Präsident des Bundestages leitet die Wahl des Bundespräsidenten. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte gibt die Annahmeerklärung ihm gegenüber ab.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten beginnt mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Bundestages, frühestens jedoch mit dem Tage nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Bundespräsidenten.

(3) Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Eidesleistung des Bundespräsidenten und gibt seinen Amtsantritt im Bundesgesetzblatt bekannt.

DRITTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 57

Wahlkosten

Der Bund trägt die Kosten der Wahl. Für jede Wahl erstattet er den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), einen festen, nach der Zahl der Wahlberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.

§ 58

Wahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt in der Bundeswahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften

über die Einteilung der Wahlbezirke sowie die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume,

über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

über die Erteilung von Wahlscheinen,

über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände,

über die Berufung in ein Wahlehenamt,

über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern und über das Bußgeldverfahren,

über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Landeslisten sowie über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe,

über Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlurnen,

über die Stimmabgabe,

über die Feststellung des Wahlergebnisses,

über die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren

a) in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,

b) für die Bewohner von Sperrgehöften,

c) für Seeleute und andere Personen, die sich am Wahltag im Ausland befinden,

d) in Gefangenenanstalten besonders geregelt werden.

(3) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 59

Gültigkeit in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 60

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1955

Ollenhauer und Fraktion